

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 330/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Gärtners Alfred M[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], Re[REDACTED]-
Ma[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Architekten Erhard G[REDACTED], V[REDACTED]straße [REDACTED], Re[REDACTED]-
Ma[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter
Doerry, Bliesener, Obenhaus und Dr. Thode

am 23. Juni 1988

beschlossen:

Der Wert der Beschwer des Klägers
übersteigt 40.000 DM.

G r ü n d e :

1. Die Parteien schlossen im Jahre 1981 mündlich einen
Architektenvertrag, in dem sich der Beklagte dazu ver-
pflichtete, Architektenleistungen für den Umbau des Wohn-
und Geschäftshauses des Klägers in Re[REDACTED]-Ma[REDACTED],
L[REDACTED]straße 1 zu erbringen. Der Beklagte erstellte im
Mai/Juni 1981 das für den Umbau des Vorderhauses erfor-
derliche Baugesuch sowie Werkpläne und für das Vorderhaus
eine Bauvoranfrage.

- 3 -

Nachdem der Beklagte Mitte des Jahres 1984 aus Gründen, die zwischen den Parteien streitig sind, die Bauleitung niedergelegt und sich dem Kläger gegenüber geweigert hatte, die Bauleitung fortzusetzen, kündigte der Kläger den Architektenvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger festzustellen, daß der Beklagte ihm sämtliche Schäden zu ersetzen hat, die ihm durch die Nichterfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Architektenvertrages entstehen, sowie den Beklagten zur Zahlung von 463,75 DM nebst Zinsen an den Kläger zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Den Wert der Beschwer hat es auf 25.000 DM festgesetzt. Die Grundlage für die Wertfestsetzung bildeten die folgenden vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilten Schadenspositionen:

Mehrkosten für Neuplanung	10.000 DM
nutzlos aufgewendete Kosten für die Kanalisation	5.000 DM
Verzugs- und Verzugsfolgekosten	<u>14.000 DM</u>
insgesamt	29.000 DM

Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Er hält sich durch das Berufungsurteil mit über 40.000 DM für beschwert und beantragt, den Wert seiner Beschwer entsprechend festzusetzen.



2. Der Antrag ist begründet. Die Beschwer des Klägers durch das Berufungsurteil ist höher als 40.000 DM zu bewerten.

- a) Das Klagebegehren ist auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gerichtet. Für die Bemessung des Streitgegenstandes und der Beschwer ist bei einer Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht von den bezifferten Beträgen auszugehen und diese um den Feststellungsabschlag zu kürzen (vgl. Zöllner/Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 3 ZPO Rdn. 16 Stichwort "Schadensersatz").
- b) Dieser Betrag ist höher als 40.000 DM. Nach dem Vortrag des Klägers im zweiten Rechtszug und seinen ergänzenden Angaben in der Antragsbegründung ist ihm zusätzlich zu den vom Berufungsgericht berücksichtigten Schadenspositionen jedenfalls ein Mietausfall, der durch die zeitliche Verzögerung des Bauvorhabens verursacht sein soll, in Höhe von 91.982,90 DM entstanden. Diese Schadensposition, die der Kläger im zweiten Rechtszug geltend gemacht hat, ist vom Berufungsgericht bei der Berechnung der Beschwer nicht berücksichtigt worden.

Die in der Antragsbegründung vom Kläger erstmals vorgetragenen Tatsachen zur Höhe des Mietausfalls sind bei der Berechnung der Beschwer zu berücksichtigen. Ergänzende Angaben des Antragstellers zu seinem bisherigen Prozeßvortrag in der Antragsbe-

gründung sind zulässig, wenn der Antragsteller diese neuen Tatsachen glaubhaft macht (BGH, NJW 1981, 579). Der Kläger hat seine Angaben zur Höhe des Mietausfalls in der Antragsbegründung in zulässiger Weise ergänzt und diese Angaben durch Vorlage einer Aufstellung der Landesbausparkasse Württemberg vom 28. April 1987 in der erforderlichen Weise glaubhaft gemacht.

Auf Antrag des Klägers ist daher auszusprechen, daß der Wert seiner Beschwer 40.000 DM übersteigt.

Girisch

Thode